



### **3.10 Informationsblatt für ASD-Mitarbeitende**

#### **„...das macht die Heimaufsicht!“**

Sicherlich haben Sie diese Aussage in Ihrem Arbeitsalltag bei der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe schon öfter gehört. Den Mitarbeitenden des LVR-Landesjugendamtes wird häufig der Begriff „Heimaufsicht“ zugeschrieben. Dieser alltagstaugliche Begriff stammt jedoch aus dem Erwachsenenbereich der Behinderten- und Altenhilfe und findet sich im SGB VIII nicht wieder.

Die Aufgaben der Fachberaterinnen und Fachberater im LVR-Landesjugendamt, Abteilung „Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen“, sind wesentlich vielfältiger, als der Begriff „Heimaufsicht“ suggeriert.

Diese erfüllen sie durch festgelegte örtliche Zuständigkeiten der einzelnen Fachberaterinnen und Fachberater für das jeweilige Stadt- und Kreisjugendamt sowie den entsprechenden Trägern in diesen Regionen. Bei dieser Aufgabenerfüllung beteiligt das Landesjugendamt den Spitzenverband des jeweiligen Trägers und das für den Trägersitz zuständige örtliche Jugendamt. Für Trägerangebote, die sich außerhalb des Zuständigkeitsbereiches des örtlichen Jugendamtes befinden, kooperiert das Landesjugendamt auch mit dem Jugendamt, in dessen Region sich das Angebot des Trägers befindet.

Die gesetzlichen Grundlagen finden sich in §§ 85 Abs. 2 Nr.6 i.V.m. §§ 45 ff SGB VIII.

Analog dem ASD hat das Landesjugendamt einen dualen Auftrag: einerseits den präventiven Kinderschutz (Prüfkriterien, Arbeitshilfen, Empfehlungen, Beratung von und Fortbildungsangebote für Träger, Qualitätsentwicklung, etc.), andererseits reaktive Interventionen zur Abwendung von Kindeswohlgefährdungen (Beratung, Auflagen, Weisungen etc.).

#### **Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung (§ 45 SGB VIII)**

Minderjährige, die außerhalb ihres Elternhauses leben und/oder betreut werden, stehen unter besonderem Schutz des Staates, da ihre Eltern abwesend sind und diesen folglich nicht selber sicherstellen können. Der Betrieb einer solchen Einrichtung steht unter Erlaubnisvorbehalt. Somit ist der Betrieb nur mit einer entsprechenden Erlaubnis vor Aufnahme des Betriebs, der sogenannten Betriebserlaubnis, möglich.

#### **Ausnahmen von der Betriebserlaubnispflicht**

§ 45 Abs. 1 SGB VIII beschreibt Ausnahmen von der Betriebserlaubnispflicht, z. B. für Jugendfreizeit- und Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Hotel- und Gaststättengewerbe oder Einrichtungen, die einer anderen Aufsicht unterliegen.

Unabhängig davon ist bei der Prüfung der Erlaubnispflicht insbesondere ausschlaggebend, ob das Angebot einen „Einrichtungscharakter“ hat. Dieser liegt beispielsweise vor, wenn das Betreuungsangebot einem wechselnden Benutzerkreis zur Verfügung steht und der Träger die Räumlichkeiten stellt (nicht abschließende Aufzählung).

Bei einem individuellen Angebot für einen einzelnen Betreuten, das nach dessen Betreuungsende nicht wiederbelegt werden soll, ist dies in der Regel nicht gegeben. Dies kann für Leistungen gemäß §§ 27 (2), 34, 35, 35a, 42, 42a SGB VIII gelten. Die Eignungsprüfung dieser für den Einzelfall entwickelten Angebote erfolgt somit ausschließlich durch das belegende Jugendamt (insbesondere Zweck, Personal, Räumlichkeiten).

Im Rahmen des § 33 SGB VIII (Vollzeitpflege) liegt die Zuständigkeit ausschließlich im Verantwortungsbereich des belegenden Jugendamts.

### **Prüfung vor der Betriebserlaubniserteilung**

Eine Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Kindeswohl in der Einrichtung gewährleistet ist. Der Träger hat die dem Zweck und der Konzeption der Einrichtung entsprechenden räumlichen, fachlichen, wirtschaftlichen und personellen Voraussetzungen für den Betrieb zu erfüllen. Weiterhin ist die gesellschaftliche und sprachliche Integration der Minderjährigen zu unterstützen und die gesundheitliche Vorsorge darf nicht erschwert werden. Außerdem sind zur Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten anzuwenden.

Die im Gesetzestext aufgeführten Prüfmerkmale werden durch entsprechende Ausführungen der beiden Landesjugendämter in NRW konkretisiert. Die Prüfung erfolgt anhand der Mindeststandards der Landesjugendämter.

[http://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/hilfzurerziehung/aufsichtberstationreeinrichtungen/arbeitshilfen\\_2/aufsichtberstationreeinrichtungen\\_3.jsp](http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/hilfzurerziehung/aufsichtberstationreeinrichtungen/arbeitshilfen_2/aufsichtberstationreeinrichtungen_3.jsp)

Diese werden regelmäßig unter Berücksichtigung der aktuellen fachlichen Erkenntnisse überarbeitet und weiterentwickelt. Zur Sicherung einheitlicher, landesweiter Rahmenbedingungen wird regelmäßig ein Fachaustausch beider NRW-Landesjugendämter durchgeführt. Darüber hinaus findet eine bundesweite Vernetzung der Landesjugendämter in der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter statt.

### **Angaben in der Betriebserlaubnis**

Adressat der Betriebserlaubnis ist der Träger. Die Betriebserlaubnis enthält Informationen über alle betriebserlaubnispflichtigen Angebote einer Einrichtung des Trägers im Zuständigkeitsbereich des LVR-Landesjugendamtes. Sie gibt Auskunft über den Standort, die Platzzahl, die Anzahl der betreuenden Vollzeitkräfte, den pädagogischen Betreuungsschlüssel und die Art des einzelnen Betreuungsangebotes.

### **Betreuungsschlüssel und Personalgenehmigung**

Der Betreuungsschlüssel definiert, wie viele Minderjährige durch eine Fachkraft betreut werden und sagt somit etwas über die Betreuungsintensität aus. So heißt 1:2, dass pro zwei Betreute eine sozialpädagogische Fachkraft in Vollzeit eingesetzt wird.

Für eine 24 Stunden-Betreuung in einer Schichtdienstgruppe werden mindestens 4,5 Vollzeitstellen benötigt. Dies entspricht beispielsweise einer Regelgruppe mit 9 Plätzen und einem 1:2 Betreuungsschlüssel. Rechnerisch erlaubt eine derartige Besetzung keinen Doppeldienst.

Während des Betriebs bedarf der Träger für das Personal, welches Kontakt zu den Minderjährigen hat, einer Genehmigung des LVR-Landesjugendamtes. Die Prüfung erfolgt anhand persönlicher (erweitertes Führungszeugnis) und fachlicher (Fachkräftegebot) Eignungskriterien. Die Träger melden dem LVR-Landesjugendamt, ob Eintragungen im erweiterten Führungszeugnis stehen.

### **Interventionsmöglichkeiten im laufenden Betrieb**

Nach der Erlaubniserteilung unterliegt der Einrichtungsbetrieb der Aufsicht. Interventionsmöglichkeiten stehen nur anlassbezogen zur Verfügung, diese umfassen

- Tätig werden nach Bekanntwerden von Mängeln (§ 45 Abs. 6 SGB VIII)
- Vorortprüfung bei Anlass (§ 46 SGB VIII)
- Tätig werden aufgrund der Meldepflicht des Trägers (§ 47 SGB VIII)
- Tätigkeitsuntersagung (§ 48 SGB VIII)
- Werden Mängel bekannt, erfolgt in der Regel die Beratung des Trägers zur Abwendung der kindeswohlgefährdenden Aspekte. Werden die Mängel nicht beho-

ben, können Auflagen erteilt werden. Ist der Träger nicht bereit oder in der Lage, die Gefährdung abzuwenden, kann die Betriebserlaubnis zurückgenommen oder widerrufen werden.

Richtungsweisend für das Handeln ist dabei immer das Kindeswohl bezogen auf die vereinbarte Struktur- und Prozessqualität des Trägers, während die Jugendämter den Kinderschutz fallführend und Einzelfall bezogen im Blick haben.

**Um das Kindeswohl als gemeinsamen Auftrag im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft durch eine gute Kooperation zu optimieren, empfehlen wir dem belegenden Jugendamt:**

- vor der Belegung eines Platzes zu prüfen, ob für dieses Angebot eine Betriebserlaubnis besteht oder bestehen müsste,
- bei Betriebserlaubnispflicht die Betriebserlaubnis sowie das Konzept/die Leistungsbeschreibung beim Träger anzufordern und zu prüfen,
- bei nicht betriebserlaubnispflichtigem Angebot die Geeignetheit des Angebotes und die Sicherung des Kindeswohls in eigener Zuständigkeit vor und während der Belegung zu prüfen (insbesondere Konzept, Räumlichkeiten, Personal),
- die tatsächliche Leistung mit der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistung abzugleichen,
- Informationen über Erfahrungen mit dem Träger/Angebot bei Ihren Kolleginnen und Kollegen, ggf. beim Jugendamt vor Ort einzuholen,
- regelmäßig Hilfeplangespräche in dem Betreuungsangebot zu führen und mit dem Minderjährigen über sein Befinden bezogen auf das Hilfeangebot zu sprechen,
- zu prüfen, ob dem Minderjährigen Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten innerhalb der Einrichtung bekannt sind,
- bei festgestellten Mängeln Kontakt mit den Fachberatungen in der Abteilung „Schutz von Minderjährigen in Einrichtungen“ aufzunehmen und die Mängel oder die Beobachtungen mitzuteilen.

Bei Fragen stehen wir gern zur Verfügung. Die Kontaktdaten der Fachberaterinnen und Fachberater finden Sie hier:

[http://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/hilfezuerziehung/aufsichtberstationreeinrichtungen/ansprechpartner\\_3/aufsichtberstationreeinrichtungen\\_2.jsp](http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/hilfezuerziehung/aufsichtberstationreeinrichtungen/ansprechpartner_3/aufsichtberstationreeinrichtungen_2.jsp)

(September 2016)